Personal-Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 2

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gilt, was für den alten besteht — darum fragen wir ernstlich, ist es Mangel an Willen, fehlendem Ernst für die Sache, oder was ist es, daß der große Kanton Bern und seine weisen Regierungen bis dato kein General-Forstgesetz und keine General-Forst-Organisation zu Stande gebracht hat?

Dieses thut Noth vor Allem und wir hoffen, daß endlich Hand an dieses große und schöne Werk gelegt werden möchte, während mancher Nachbar-Kanton in dieser Beziehung Bern bereits vorausgeeilt ist.

Personal-Nachrichten.

Kanton Waadt. Nachdem Herr Forstinspektor Burnand, wie Ihnen bereits bekannt sein wird, wegen seiner Gewehr-Umänderungs-Angelegenheit, seine Entlassung aus dem Forst-Dienst genommen hat, wurde Herr Karl Rubattel von Villarzel an dessen Stelle zum Forstinspektor des 4. Forstbezirkes (Payerne) ernannt. Der Neugewählte war bisher Forstinspektor des Bezirks Greyerz im Kanton Freiburg.

Kanton Bern. Die Regierung hat unsern in allen Beziehungen tüchtigen Collegen, Oberförster Roi in Münster, trotz der Empfehlung des Domainen- und Forst-Direktors, nicht wieder zum Oberförster ernannt. — Nun sie hatte dazu das Recht, allein ob solche Handlungsweise dennoch sachgemäß sei, das ist eine andere Frage. — Für uns Förster ist es jedenfalls schmerzlich zu sehen, wenn ein durch und durch braver, diensteifriger und in seinem Fach erfahrener Mann, der politischen Farbe oder anderer Intriguen wegen — fallen muß, da eine Forststelle nun einmal keine politische, vielmehr eine technische ist. Es bleibt aber ein solcher Verlust um so empfindlicher für das Forstwesen des Kantons, als die Regieruug von Bern dadurch bewiesen hat, wie wenig dieselbe auf Erfahrung eines lange Zeit im Dienste gestandenen Oberförsters Werth legt; wir glauben

auch es sei diese Nichtwahl ein schlechtes Compliment, welches die Regierung ihrem, um das Forstfach sich sehr bemühenden Direktor erwiesen hat!

Es ist aber auch bemühend, zu sehen, daß die Regierung, entgegen den bestehenden Organisations-Dekreten, an die Stelle des verdienten Oberförsters Roy — Herrn Rollier von Nods wählte, welcher **Brigadier forestier** im Jura war, und dann als Holzcommis bei einem Eisenwerke angestellt wurde. Wir wollen dem Hrn. Rollier keineswegs zu nahe treten; allein derselbe hat seiner Zeit nur das Unterförster-Examen bestanden, niemals aber das Oberförster-Examen. Diese Unterförster-Examina sind nun allerdings abgeschafft und es besteht dermalen nur eine Prüfung, allein diese ist weit schwieriger, als diejenige es war, welche Herr Rollier seiner Zeit bestanden hatte. —

Ist es aber recht und billig, wenn man alle anderen Aspiranten zwingt, sich dem Oberförster-Examen zu unterziehen, — daß man dann einen Beliebigen, ohne ein solches Examen, als Oberförster anstellt? Ist das die Art und Weise in welcher man die Examinations-Commission für die Oberförster ignorirt? — Wir hoffen, Herr Rollier, welcher auch Mitglied des schweizerischen Forstvereins ist, werde nachträglich das Oberförster-Examen verlangen, und durch dessen Erfolg gut machen, was hier gefehlt wurde, denn dieß ist man unserm Fache schuldig, damit es die Achtung sich erwerbe, die es verdient.